

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **69/70 (1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

an Singapore. Von Kelantan aus soll der Anschluss an diese Bahn erst später bewerkstelligt werden. Die Strecke von Prai nach Bangkok wird im Schnellzug in einem Tag und zwei Nächten zurückgelegt werden können; die Dauer der bisher über die Strasse von Malakka und den Golf von Siam erfolgenden Reise von Europa nach Bangkok wird dadurch eine Verkürzung um mehrere Tage erfahren.

Rhein-Herne-Kanal. Der im Jahre 1914 dem Verkehr übergebene, 38 km lange Rhein-Herne-Kanal, der mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit einer höheren Belastung des Ruhrorter Hafenkanals an seiner Ausmündung in den letztern nur eine einfache Schleppzugschleuse, im übrigen aber überall Doppelschleusen erhalten hat, soll nun mit Rücksicht auf den unerwartet rasch gestiegenen Verkehr eine zweite Ausmündung, und zwar in die unterste Ruhrstrecke, erhalten. Da an der für die neue Schleuse gewählten Stelle nur eine einfache Schleuse erstellt werden kann, soll diese Schleuse von vornherein die doppelte Schleppzuglänge, d. h. 350 m Länge bei 13 m Breite erhalten. Die Gesamtkosten des Baus, der eine entsprechende Umgestaltung und Erweiterung der untersten Ruhrstrecke und einen Durchstich der Schleuse erfordert, sind nach der „Deutschen Bauzeitung“ auf 16,5 Mill. Fr. veranschlagt.

Verwertung des Azetylen-Kalkschlammes. Bei der Azetylenherzeugung entsteht als lästiges Nebenprodukt Kalk in schlammiger Form, und zwar in beträchtlichen Mengen, für die man bisher keine Verwendung hatte. Nun sollen, wie die Zeitschrift „Azetylen in Wissenschaft und Industrie“ berichtet, dafür verschiedene Verwertungsmöglichkeiten gefunden worden sein. So kann der sich nach etwa 14-tägiger Lagerung absetzende, stichfeste Kalk, zur Hälfte mit gelöschtem Kalk vermischt, mit Erfolg zur Mörtelbereitung dienen. Ob es gelingt, daraus bei Zusatz von Kesselasche und Zement einen für Gründungen geeigneten Beton herzustellen, werden in Gang befindliche Versuche zeigen. Ferner kann der Kalkschlamm zur Kunstdüngerfabrikation oder auch zur direkten Düngung kalkarmer Böden benutzt werden.

Ein Eisenbeton-Schornstein von 174 m Höhe. Vor einiger Zeit wurde für die Schmelzhütte von Saganoseki in Japan ein Schornstein aus Eisenbeton ausgeführt, der nach „Eng. News-Record“ 173,7 m Höhe über Fundamentsohle, sowie einen äusseren Durchmesser von 13,0 m am Fuss bei 750 mm Wandstärke und von 8,0 m am oberen Ende bei noch 175 mm Wandstärke besitzt. Als Fundament dient ein Betonklotz in Form eines abgestumpften Kegels von 5,18 m Höhe bei 28,95, bzw. 12,80 m Durchmesser. Die Bodenpressung wird, unter Berücksichtigung des Winddruckmoments, mit 29 kg/cm² angegeben. Für die Bewehrung wurden insgesamt 530 t Stahl verwendet.

Schweizerische Kommission für Mass und Gewicht. Der Bundesrat bestätigte als Mitglieder dieser Kommission auf eine neue dreijährige Amtsperiode: Prof. Dr. C. Zschokke, Ingenieur in Aarau, als Präsident; Dr. Alfred Amsler, Schaffhausen; Dr. C. E. Guye, Professor der Physik an der Universität Genf; J. Landry, ingénieur-conseil, Professor der Elektrotechnik an der Ingenieurschule in Lausanne; Ingenieur Conrad Roth, Inspektor schweizerischer Gaswerke, in Zürich.

Konkurrenzen.

Bebauungsplan der Gemeinde Leysin. (Bd. LXIX, S. 67 und 242). In diesem unter den im Kanton Waadt niedergelassenen Architekten, Ingenieuren und Geometern eröffneten Wettbewerb hat das Preisgericht folgende Preise zuerkannt:

- I. Preis (1800 Fr.) dem Entwurf „Lux“; Verfasser: Ingenieur A. Michaud in Territet und Arch. M. Polak & G. Piollenc in Montreux.
- II. Preis (1000 Fr.) dem Entwurf „Vers l'avenir“; Verfasser: Geometer E. Durand in Aigle.
- III. Preis (800 Fr.) dem Entwurf „Armoiries de Leysin“; Verfasser: Architekten H. Verrey und J. H. Verrey mit den Geometern J. Durussel und G. Guye, alle in Lausanne.
- IV. Preis ex aequo (700 Fr.) dem Entwurf „Leysin plus grand“; Verfasser: Architekt G. Epitoux in Lausanne.
- IV. Preis ex aequo (700 Fr.) dem Entwurf „Boule de Gomme“; Verfasser: Architekt Alphonse Schorp in Montreux.

Die Entwürfe sind seit dem 23. d. M. bis und mit dem 1. August 1917 im Gemeinderatsaal von Leysin öffentlich ausgestellt.

Bebauungsplan der Gemeinde Grenchen. Die Einwohnergemeinde Grenchen hat unter sieben Architektenfirmen einen Ideenwettbewerb eröffnet, den als Preisrichter Stadtgenieur W. Dick (St. Gallen), die Architekten O. Pfister (Zürich) und H. Klauser (Bern), Ing. Th. Schild und Bauverwalter E. Brunner in Grenchen zu beurteilen haben werden. Verlangt wird ein allgemeiner Bebauungsplan 1:2000, ein Detailblatt 1:500, schemat. Längenprofile 1:200/2000, einige Strassenquerschnitte 1:100, Vorschläge zur Abänderung des Baureglements und kurzer Begleitbericht. Die Einlieferungsfrist dauert bis 30. November d. J. Dem Preisgericht stehen zur Honorierung (500 Fr. für jeden Teilnehmer) und für drei bis vier Preise insgesamt 12000 Fr. zur Verfügung; die zu bearbeitende Fläche misst etwa 500 ha.

Bebauungsplan für Zofingen. Bei Redaktionsschluss erhalten wir noch die Mitteilung, dass dieser unter sechs Bewerbern veranstaltete Wettbewerb entschieden worden ist, dass die *Ausstellung der Pläne bis zum 5. August* dauert und im Zimmer Nr. 20 des Schulhauses täglich von 2 bis 5 Uhr nachmittags besichtigt werden kann. Näheres in nächster Nummer.

Literatur.

Die Baustoffe des Maschinenbaus und der Elektrotechnik. Von Prof. Hermann Wilda, Ingenieur. Mit 15 Abbildungen. Zweite Auflage. Berlin und Leipzig 1917. G. J. Göschen'sche Verlags-handlung G. m. b. H. Preis geb. 1 M.

Da die erste Auflage des vorliegenden Bändchens Nr. 476 der „Sammlung Göschen“ seiner Zeit in der „Schweiz. Bauzeitung“ nur erwähnt wurde (auf Seite 70 von Bd. LVI am 30. Juli 1910), so möge bei Anlass des Erscheinens einer zweiten Auflage auf die ausgezeichnete kleine Monographie etwas einlässlicher hingewiesen werden. In einem ersten Abschnitt kommen die Metalle, als die eigentlichen Baustoffe, zur Behandlung, während ein zweiter Abschnitt den Betriebsstoffen zugewiesen ist. Unter den Baustoffen ist dem Eisen und dessen Legierungen weitgehende Aufmerksamkeit gewidmet, wobei durch zahlreiche Tafeln der Einfluss der beigemengten Stoffe auf Festigkeit, Schmelzbarkeit, Schweissbarkeit und magnetisches Verhalten dargelegt wird. Unter den Hilfsstoffen sind die thermischen und elektrischen Isolatoren besonders gewürdigt; bei den Hilfsstoffen finden wir die Schmiermittel an erster Stelle behandelt. Die Brauchbarkeit des Bändchens ist durch ein ausführliches Sachregister noch besonders gewährleistet. Es möge daher seiner zweiten Auflage wiederum ein voller Erfolg beschieden sein.

W. K.

Vorlesungen über Theorie des Eisenbetons. Von Karl Hager, o. Prof. a. d. Techn. Hochschule München. Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1916. Preis in Lwd. geb. 15 Mk.

Die richtige Beobachtung, „dass das *Nachschreiben* umfangreicher theoretischer Entwicklungen die Hörer sehr ermüdet und dadurch auch ihre *Auffassung* für dazwischen eingestreute praktische Bemerkungen *sehr beeinträchtigt*“, hat den Verfasser zur Veröffentlichung seiner Vorlesungen bestimmt.

Das vorliegende Buch enthält eine übersichtliche Zusammenstellung des gegenwärtigen Standes der Eisenbetontheorie. Der fortlaufende Vergleich der Theorieresultate mit den Versuchsergebnissen ist lobenswert und erhöht den Wert dieser Veröffentlichung wesentlich. — Dagegen halte ich die Einführung trigonometrischer Reihen zur Berechnung der Eisenbetonplatten für weniger glücklich, weil, wie es schon Altmeister Mohr so treffend ausdrückte, „gewichtige Gründe dafür sprechen, den Vorrat von wissenschaftlichen Hilfsmitteln, die jeder Techniker notwendig sich anzueignen hat, auf das zulässige Minimum zu beschränken.“

Dieses reichillustrierte und schön ausgestattete Buch wird voraussichtlich recht bald eine grosse Verbreitung finden.

Dr. A. M.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.
Zu beziehen durch Rascher & Cie., Rathausquai 20, Zürich.

Die Elektrizität als Licht- und Kraftquelle. Von Prof. Dr. P. Eversheim, Privatdozent in Bonn. Zweite verbesserte Auflage. Mit 105 Abbildungen im Text und auf Tafeln. Leipzig 1917, Verlag von Quelle & Meyer. Preis geh. 1 M.; geb. M. 1,15.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Mitteilung über den Fall Kleiber.

Der „Fall Kleiber“ an der Eidgen. Technischen Hochschule, der in jüngster Zeit verschiedene akademische Körperschaften beschäftigt hat, ist auch in der Tagespresse lebhaft erörtert worden, allerdings in zum Teil tendenziöser und unvollständiger Darstellung. Da hierbei viel von der „akademischen Gesinnungs-Freiheit“ und ihrer angeblichen Gefährdung an der E. T. H. die Rede ist, scheint es geboten, auch hier, im Organ der G. e. P., darüber zu berichten. Wir tun dies auf Grund eigener, bei den massgebenden Behörden eingeholter Erkundigungen.

Der Tatbestand ist kurz folgender: Max Kleiber von Benken (Baselland) war 1911 als Studierender in die Landwirtschaftl. Abtlg. der E. T. H. eingetreten; im Jahre 1912 hatte er die Hochschule verlassen und war nach Kanada verreist, wo er sich als Farmer ansiedelte. Von dort war er 1914 anlässlich der Mobilisation in die Schweiz zurückgekehrt, um seine Militär-Dienstpflicht zu erfüllen. Seither war er (1916) zum Leutnant der Artillerie befördert worden; zwischenhinein nahm er seine Studien an der E. T. H. wieder auf, die er im Lauf dieses Sommer-Semesters mit der Diplom-Prüfung abzuschliessen gedachte.

Im März d. J. hätte Kleiber zum Ablösungsdienst einrücken sollen. Mit dem Hinweis auf sein bevorstehendes Schlussexamen reichte er zunächst ein Urlaubsgesuch ein, das ihm bewilligt wurde. In der Folge erhielt er indessen einen telegraphischen Einrückungsbefehl, da der ihm bewilligte Urlaub wegen Offiziersmangel in der betreffenden Einheit widerrufen werden müsse. Kleiber wandte sich nun telegraphisch an seinen Einheitskommandanten um Dispens, mit der Begründung, es stehe ihm kein Reitpferd zur Verfügung, worauf er die Antwort erhielt, das Pferd könne durch die Einheit gestellt werden. Hierauf teilte er seinem Einheitskommandanten schriftlich mit, er verweigere den Militärdienst aus ethischen, religiösen und politischen Gründen. Für diese Dienstverweigerung wurde Kleiber durch das Divisionsgericht 4 am 14. April d. J. zu vier Monaten Gefängnis, Degradation und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Auf sein Gesuch hin bewilligte ihm am 30. April der zürcherische Staatsanwalt, als vollziehende Behörde, einen Strafaufschub bis zum 6. August d. J., damit er seine Studien vorher noch beenden könne.

Nachdem dies bekannt geworden, setzte unter Kleibers Kommilitonen und Professoren eine Bewegung ein, die sich schliesslich verdichtete zum einstimmigen Antrag der Abteilungs-Konferenz an den Rektor, es solle der trotz Strafaufschub im Aktivbürgerrecht eingestellte Kleiber vom weitem Besuch der E. T. H. ausgeschlossen werden. Nach gründlicher Prüfung dieser Angelegenheit und vorheriger Erkundigung bei der eidg. Oberbehörde über die Rechtslage beschloss dann der schweiz. Schulrat am 23. Juni d. J., Max Kleiber von der Liste der Studierenden zu streichen; dabei kamen in Betracht die Art. 10 und 28 des Reglements.¹⁾ Gegen diesen Beschluss rekurrierte Kleiber zuerst an den Bundesrat, zog dann einige Tage darauf den Rekurs zurück, und reichte dem Schulrat ein Wiedererwägungsgesuch ein. Dieses wurde vom Schulrat am 14. Juli einstimmig abgelehnt, nachdem am 13. Juli der Bundesrat beschlossen hatte, „dass der vom schweiz. Schulrat verfügte Ausschluss durchaus gerechtfertigt sei.“²⁾ Damit ist nun der Ausschluss in Rechtskraft erwachsen.

Die Reihe der Protestversammlungen eröffnete die vor kurzem gegründete „Sozialdemokratische Studentenvereinigung“ in Zürich, als deren spiritus rector der Theologie-Professor Ragaz gilt; andere Versammlungen folgten, desgleichen mehrere Zeitungsartikel, pro und contra. Die für Kleiber Eintretenden und zu den Protesten treibenden Kräfte erblicken in der Wegweisung eine unzulässige „Nachbesserung“ des Gerichtsurteils, bzw. der staatsanwaltlichen Verfügung des Strafaufschubs, eine behördliche „Kundgebung gegen den Antimilitarismus“ und damit eine „Verletzung akademischer Gesinnungsfreiheit“. Solche Gedanken drängen sich dem Ferner-

stehenden deshalb zunächst auf, weil ziemlich allgemein das militärgerichtliche Urteil als auffallend milde betrachtet wird. Auch darf man sich wundern, dass das Gericht dem Fehlbaren die neben den Zweckmässigkeits-Erwägungen offenbar auch mitwirkenden ethischen Beweggründe rückhaltlos zubilligte, trotzdem er diese erst geltend machte, nachdem ihm kein anderer Ausweg mehr blieb, dem Dienst zu entrinnen, der seine Studien so unerwünschterweise zu unterbrechen drohte. Auch befremdet, dass einen jungen Mann, der von fernher zum Dienst eingerückt war, der zudem aus freien Stücken sich hatte zum Offizier ausbilden lassen, dann auf einmal rein ethische Gründe zur Dienstverweigerung verleiten konnten.

Für die Hochschulbehörden kam aber, wie uns Schulrats-Präsident und Rektor versichern, die „antimilitaristische“ Seite der Angelegenheit gar nicht in Betracht. Für sie lag die Frage ganz einfach so: *Darf der Dienstverweigerer in Bezug auf seine Studien-Vollendung vor den Hunderten von Studierenden, die durch Erfüllung ihrer Dienstpflicht ein, zwei und noch mehr Studienjahre opfern, begünstigt werden oder nicht?* Diese ethisch sehr achtbare Erwägung führt zur Antwort: *Nein*, sowohl für den Einzelfall, als auch grundsätzlich. Ebenfalls aus ethischen Gründen hat aber der Schulrat nicht die von der Abteilungs-Konferenz beantragte dauernde Streichung verfügt, sondern er hat sie begründet mit der Einstellung im Aktivbürgerrecht und damit zeitlich beschränkt auf das eine Jahr. Vorausgesetzt, dass Kleiber seinen Leumund inzwischen nicht weiter schädigt, wird er nach Verlauf dieses Jahres ohne jeden Zweifel zur Vollendung seiner Studien wieder zugelassen werden.

Aus diesem Grunde und in diesem Mass haben die Hochschul-Behörden von ihrem Recht der disziplinarischen Ahndung einer strafbaren Handlung Gebrauch gemacht. Es sei hier gleich beigefügt, dass der Schulrat demnächst in einem ähnlichen Fall in die Lage kommen wird, voraussichtlich den gleichen Beschluss der Streichung eines Studierenden fassen zu müssen; es betrifft dies einen ebenfalls wegen Dienstverweigerung militärgerichtlich bestraften Freund Kleibers, der am 8. Mai d. J. hätte einrücken sollen.

Hierdurch glauben wir, unsere Kollegen über den Sachverhalt soweit aufgeklärt zu haben, als zur vorurteilslosen Würdigung des angefochtenen Schulrat-Beschlusses nötig ist.

Der Generalsekretär: Carl Jegher.

Maschineningenieur-Gruppe Zürich der G. e. P.

Am Donnerstag den 2. August, abends 8¹/₄ Uhr, findet im Zunftthaus zur Safran (2. Stock) eine erste Zusammenkunft der vor kurzem gegründeten „Maschineningenieur-Gruppe Zürich der G. e. P.“ statt. Der Abend ist einer weitem freien Aussprache über die mit der Gründung der Gruppe angestrebten Ziele, sowie der Diskussion allfälliger weiterer Anregungen gewidmet. Sämtliche in Zürich und Umgebung niedergelassenen Absolventen der Maschineningenieur-Schule an der E. T. H., ganz besonders jene, die an der „Gründungs-Versammlung“ nicht erscheinen konnten, sind zur Teilnahme an dieser Zusammenkunft kameradschaftlich eingeladen.

Der Gruppen-Ausschuss.

Stellenvermittlung.

Gesucht für die Schweiz *Maschineningenieur*, im Bau von Zentrifugal-Pumpen bewandert. (2087)

On cherche pour l'Espagne un *ingénieur* connaissant à fond la construction du matériel isolant applicable aux machines électriques et capable d'en organiser la fabrication. Place stable et de grand avenir. (2088)

Gesucht nach Deutschland junger *Ingenieur* für Eisenbetonbauten. (2089)

On demande pour la France un *ingénieur-mécanicien* de langue française, comme chef d'exploitation d'un atelier de grosse mécanique actuellement en construction. Les candidats devront être au courant des procédés modernes de fabrication et posséder une longue expérience d'atelier. Situation stable. (2090)

On cherche pour Paris un *architecte*, chef de bureau, bon dessinateur et connaissant très bien la pratique des travaux. (2091)

Für eine grosse Ueberlandzentrale in Spanien wird ein *Oberingenieur* gesucht, der in Projektierung, Bau und Betrieb von Hochspannungsleitungen und Transformatorenstationen über reiche Erfahrungen verfügt. (2092)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich.

¹⁾ Abgedruckt in Bd. LII, Seite 177 u. ff. Darnach wird für den Eintritt in die E. T. H. (und logischerweise auch für das Verbleiben darin) u. a. die Vorlage eines Sittenzugnisses (Leumundzeugnis) verlangt. Art. 28 lautet: „Bei strafbaren Handlungen können die Behörden der E. T. H. überdies Disziplinarstrafen verhängen.“
²⁾ Vergl. „Schweiz, Bundesblatt“ vom 18. Juli 1917 (Seite 589).